

## Hinweise für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen

5 Beschluss des Akkreditierungsrates vom 17.09.2019

### 1 Rechtsgrundlage

10 In § 29 der Musterrechtsverordnung (MRVO) ist festgelegt, dass Akkreditierungsentscheidungen und Akkreditierungsberichte sowohl in der Programmakkreditierung als auch in den internen Verfahren, die von systemakkreditierten Hochschulen durchgeführt werden, veröffentlicht werden müssen. Diese Regelung steht im Einklang mit den Anforderungen auf europäischer Ebene, die in Ziffer 2.6 der European Standards and Guidelines definiert sind.

15 § 29 Satz 3 MRVO verweist darauf, dass die Anforderungen an die Veröffentlichungspraxis in der Programmakkreditierung für interne Akkreditierungsentscheidungen systemakkreditierter Hochschulen *entsprechend* gelte. Die Unterschiede zwischen dem vergleichsweise standardisierten Verfahren der Programmakkreditierung und den mehr oder weniger stark differierenden Verfahren der unterschiedlichen hochschulinternen QM-Systeme können jedoch zu Unklarheiten bei der Anwendung der o.g. Vorgabe führen. Um eine konsistente Veröffentlichungspraxis innerhalb des Akkreditierungssystems zu gewährleisten, hat es der Akkreditierungsrat für notwendig erachtet, eine Auslegung von § 29 Satz 3 MRVO zu verabschieden. Hierbei wird insbesondere Bezug auf § 18 Abs 4 MRVO genommen. Dort werden die Anforderungen an die Dokumentation der Bewertung und die Information der Öffentlichkeit seitens der systemakkreditierten Hochschulen benannt.

25 In seinem Beschluss „Berichtspflichten für systemakkreditierte Hochschulen“ vom 24.09.2018 hat der Akkreditierungsrat bereits die Anforderungen präzisiert, die systemakkreditierte Hochschulen bei der Eintragung ihrer intern akkreditierten Studiengänge in die Datenbank des Akkreditierungsrates berücksichtigen müssen. Hierzu zählt unter anderem ein sog. Qualitätsbericht, in dem die systemakkreditierten Hochschulen die Bewertungsergebnisse ihrer internen  
30 Verfahren dokumentieren. Der Qualitätsbericht ist Gegenstand des vorliegenden Beschlusses.

## 2 Hinweise für Qualitätsberichte

Systemakkreditierte Hochschulen können ihre Qualitätsberichte auf Grundlage der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Berichtsraster erstellen oder die Raster als Orientierungshilfe verwenden. Eine Verpflichtung zur Anwendung der Raster besteht jedoch nicht, da den systemakkreditierten Hochschulen eine Form der Berichtslegung ermöglicht werden soll, die der individuellen Ausgestaltung ihrer QM-Systeme Rechnung trägt.

Unter Bezugnahme auf § 18 Abs 4 i.V. mit § 29 MRVO sind bei der Erstellung von Qualitätsberichten folgende Hinweise zu beachten:

- 1) Qualitätsberichte müssen die Bewertung der Studiengänge dokumentieren und folglich Aussagen zur Bewertung und Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien enthalten.
- 2) Qualitätsberichte müssen die Bewertung der externen Beteiligten unter Berücksichtigung etwaiger Sondervoten einschließen. Zu den externen Beteiligten gehören gemäß § 18 Abs. 1 MRVO Studierende, wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis und Absolventinnen und Absolventen.

Mit Hinweis auf Ziffer 2.6 der European Standards and Guidelines sind zudem die Namen der beteiligten Gutachterinnen und Gutachter angemessen zu dokumentieren.

- 3) Qualitätsberichte müssen einen Überblick über die Maßnahmen erhalten, die die Hochschule gemäß § 18 Abs 1 MRVO umgesetzt hat, wenn sich bei der Bewertung der Studiengänge entsprechender Handlungsbedarf zeigte.
- 4) Qualitätsberichte müssen eine kurze Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe und Informationen zum Turnus der internen Evaluation/Akkreditierung enthalten, um die in dem Bericht enthaltenen Bewertungen in angemessener Weise einordnen zu können.
- 5) Qualitätsberichte müssen ein Kurzprofil und eine zusammenfassende Bewertung des jeweiligen Studiengangs enthalten, um dem Interesse der unterschiedlichen Adressatengruppen an leicht auffindbaren Kurzinformationen zu Inhalten und Bewertungen Rechnung zu tragen.

### 3 Übergangsfrist

Hochschulen, die nach altem Recht systemakkreditiert worden sind, sind gemäß Ziffer 6.3 und Ziffer 6.6 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 20.02.2013 angehalten, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre zu informieren und Expertenberichte über die externe Bewertung sowie die Follow-up-Maßnahmen zu veröffentlichen.

Für die Umsetzung der *Hinweise für Qualitätsberichte* wird den vorgenannten Hochschulen eine Übergangsfrist von einem Jahr eingeräumt. Das bedeutet, dass intern akkreditierte Studiengänge spätestens ab dem 30.09.2020 nur noch in Verbindung mit einem Qualitätsbericht in die Datenbank des Akkreditierungsrates eingetragen werden können, der die vom Akkreditierungsrat beschlossenen *Hinweise für Qualitätsberichte* umsetzt.